



Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Auskunft erteilt

E-Mail
verbraucherschutz@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
10.04.2019

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20190307_VIG_01_Diwan

Bremen, 18. April 2019

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz

ich nehme Bezug auf Ihr zweites Schreiben vom 10.04.2019 zur Herausgabe interner Unterlagen zum Verfahren hinsichtlich der Bearbeitung von VIG-Anfragen und der damit verbundenen Anhörung und entsprechender Fristsetzungen.

Ich verweise auf mein Schreiben vom 04.04.2019, in welchem ich ausgeführt habe, dass nach hiesiger Auffassung keine Verfahrensunterlagen gemäß § 2 BremIFGⁱ, sogenannte amtliche Informationen, vorliegen, die als abgeschlossene Verfahrensanweisungen verwendet werden können.

Für die Bearbeitung der Anfragen angefertigte Unterlagen sind als Entwürfe gemäß § 2 BremIFG anzusehen, da sie ständig weiterentwickelt werden. Des Weiteren erfolgt innerhalb der bremischen Behörden ein enger persönlicher Austausch der zuständigen Bearbeiter, um eine angemessene Beurteilung der VIG-Anfragen ermöglichen zu können. Hierbei wird das Verbraucherinformationsgesetz (VIG)ⁱⁱ als Handlungsgrundlage verwendet. Das VIG hält bereits entsprechende Ausführungen vor, die bei dem Verfahren, also auch bei einer Möglichkeit zur Anhörung, Berücksichtigung finden.

Somit kann Ihnen keine Auskunft über amtliche Informationen gegeben werden.

Ihre Anfrage zu dem Betrieb Imbiss Diwan, Friedrich-Ebert-Straße 73, 27570 Bremerhaven ist bei uns eingegangen und wird bearbeitet. Ich verweise hierzu auf das Schreiben des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) vom 07.03.2019



Eingang

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

in welchem Sie darauf hingewiesen wurden, dass die Bearbeitung aus Gründen des hohen Aufkommens von VIG-Anfragen die vorgegebene Frist übersteigen kann und aus diesem Grund von Nachfragen zu einzelnen Vorgängen abzusehen ist.

Des Weiteren weise ich zu Ihrem konkreten Fall darauf hin, dass die Frist noch nicht überschritten ist, da sich diese aufgrund der durchgeführten Anhörung auf zwei Monate verlängert hat. Das Fristende für Ihren Vorgang liegt damit auf dem 07.05.2019. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



ⁱ Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, 263), zuletzt zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 55)

ⁱⁱ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist